

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Rosenmaier

an Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko

### **betreffend Finanzskandal in der Stadt Melk**

Der Stadt Melk wurden vom Land Niederösterreich Bedarfszuweisungen in der Höhe von 200.000 Euro nicht mehr ausbezahlt. Grund dafür sind fehlende Zahlungen der Lustbarkeitsabgabe in Höhe von 2,3 Millionen Euro des Stiftes an die Stadtgemeinde.

Bürgermeisters Thomas Widrich *stellt seinerseits dar*, dass das Stift Melk entsprechende Zahlungsaufforderungen ignoriert habe und mit der Zahlung der Lustbarkeitsabgabe seit Jahren säumig sei. Seitens der Stadt soll es den Vorschlag geben, wonach das Stift einen Teil der Außenstände bis 2018 bezahlt und den Rest in Höhe von insgesamt etwa 500.000 Euro abstottert. Und zwar aufgeteilt auf fünf Jahre mit jährlich 100.000 Euro, zusätzlich zur laufenden Vergnügungssteuerpflicht.

Zuletzt wurde in diversen Medien aus einer Presseaussendung des Stiftes zitiert:

Das Stift Melk habe bisher weder Zahlungsaufforderungen der Stadtgemeinde Melk zur Zahlung einer Lustbarkeitsabgabe ignoriert, noch sei das Stift Melk der Zahlung säumig geworden.

Vielmehr gäbe es aufgrund der seit Jahren laufend dazu geführten Gespräche entsprechende Stundungsbescheide der Stadtgemeinde Melk, dass die Lustbarkeitsabgabe auf die kulturtouristischen Eintritte bis zu einer inhaltlichen Klärung nicht abgeführt werden müsse.

Die Meldung über eine jahrelange Säumigkeit sei daher unwahr.

Konkret gäbe es einen vom Bürgermeister der Stadt Melk und dem Abt des Stiftes Melk schriftlich unterzeichneten Lösungsvorschlag, der wie folgt lautete:

Für die Jahre 2014 bis 2016:

Die gesamte offene Abgabe wird mit den beantragten Bedarfsmitteln des Landes NÖ zu offenen Projekten der Stadtgemeinde Melk (Neubau Wirtschaftshof, HWS-Hauptplatzgestaltung, Projekt „Stadt Melk hat Zukunft“) abgedeckt und getilgt.

Künftige Lösung ab 2017 bis 2021:

Der Haushalt der Stadtgemeinde Melk wird vom Land NÖ so unterstützt, dass die Gemeinde vom Stift Melk keine Lustbarkeitsabgabe einheben muss bzw. eine Lustbarkeitsabgabe einhebt, deren Höhe für das Stift Melk finanziell verkraftbar ist.

Mit Aufhebung der niederösterreichischen landesgesetzlichen Regelung zum 31.12.2010, in der u. a. Museumsbetriebe wie das Stift Melk, angenommen waren, hat die Stadtgemeinde Melk zunächst (für 2011 – 2013) eine Verordnung mit ebenfalls 0 % Lustbarkeitsabgabe beschlossen.

Ab 2014 wurde dann auch auf Museen eine Abgabe mit Gemeindeverordnung festgesetzt. Die Vertreter der Stadtgemeinde Melk haben dem Stift immer kommuniziert, grundsätzlich keine Lustbarkeitsabgabe einheben zu wollen. Vielmehr seien sie durch die budgetäre Situation der Gemeindefinanzen zu dieser Verordnung verpflichtet und wollten mit dem Land NÖ über einen (teilweisen) Ersatz durch Landesmittel verhandeln. So wurde bereits bei der ersten Fälligkeit Anfang 2015 die Abgabe gestundet und in damaligen Gesprächen letztendlich die Nicht-Einhebung bis zum Sommer 2017 vereinbart.

Die Forderung der Lustbarkeitsabgabe sollte zur Gänze als Förderung der Stadtgemeinde Melk für die Restaurationsarbeiten dem Stift Melk gegengerechnet werden.

Sollten diese Vereinbarungen zwischen dem Bürgermeister der Stadt Melk und dem Stift Melk tatsächlich so getroffen worden sein, sind diese rechtswidrig und würden einen Amtsmissbrauch des Bürgermeisters darstellen, da er sich nicht eigenständig über die Einhebungspflicht der vom Gemeinderat verordneten Lustbarkeitsabgabe hinwegsetzen kann.

Der Gefertigte stellt daher an Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko folgende

**A n f r a g e :**

1) Waren Ihnen die vom Stift Melk genannten Vereinbarungen betreffend der „Nichteinhebung“ der Lustbarkeitsabgabe zwischen dem Bürgermeister der Stadt Melk und dem Stift Melk bekannt?

2) In welcher Form kam das Land Niederösterreich in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde seinen Aufgaben, betreffend der finanziellen Gebarung der Stadt Melk, nach?

3) Warum hat das Land Niederösterreich eine Verordnung (2011-2013) genehmigt, bei der eine Einhebung von 0% der Lustbarkeitsabgabe beschlossen wurde?

4) Wurden die im oben genannten Zeitraum gewährten Bedarfszuweisungen des Landes Niederösterreich an die Stadt Melk widmungsgemäß verwendet?

6) Wird das Land Niederösterreich in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde Erhebungen in dieser Causa mit oben genannter Darstellung einleiten?